

Norm

ABGB §364c B1

Rechtssatz

In analoger Ausdehnung des Kreises der begünstigten Personen gehören auch Stiefkinder zum Personenkreis des § 364c ABGB.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 104/98z

Entscheidungstext OGH 21.04.1998 5 Ob 104/98z

Veröff: SZ 71/71

- 5 Ob 253/08d

Entscheidungstext OGH 13.01.2009 5 Ob 253/08d

Vgl; Beisatz: Auch in der umgekehrten Konstellation, in der die Verbotsbegünstigte nicht das Stiefkind, sondern die Stiefmutter ist, sprechen die in 5 Ob 104/98z angeführten Argumente dafür, die Stiefmutter zum (durch Analogie erweiterten) Kreis der Angehörigen nach § 364c zweiter Satz ABGB zu zählen. (T1); Veröff: SZ 2009/3

- 2 Ob 34/15m

Entscheidungstext OGH 16.12.2015 2 Ob 34/15m

Gegenteilig; Beisatz: Stiefkinder sind, soferne sie nicht unter den Pflegekindbegriff fallen, auch weiterhin mit Beendigung der die Schwägerschaft vermittelnden Ehe nicht zum Kreis der in § 364c letzter Satz ABGB genannten Personen zu zählen. (T2)

Beisatz: Dies gilt vice versa auch für die vom Verbot laut Einantwortungsbeschluss begünstigte Witwe als Stiefmutter des hiermit belasteten Liegenschaftseigentümers. (T3); Veröff: SZ 2015/138

- 5 Ob 55/21f

Entscheidungstext OGH 27.09.2021 5 Ob 55/21f

Schlagworte

Zur Beendigung dieses Angehörigenverhältnisses zwischen Stiefeltern/Stiefkindern mit dem Ende der die Schwägerschaft vermittelnden Ehe siehe RS0124550.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109934

Im RIS seit

21.05.1998

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at